

# Beschlüsse des wfv-Vorstands vom 14. Dezember 2019



20. Dezember 2019

## Beschlüsse zu vorläufigen Ordnungsänderungen:

Der wfv-Vorstand hat die nachstehenden Ordnungsänderungen am 14. Dezember 2019 gemäß § 25 Abs. 6 der wfv-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten wfv-Verbandstag beschlossen. Die Ordnungsänderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

## Änderung der wfv-Jugendordnung:

### Altersklasseneinteilung

#### § 17

Nrn. 1 bis 3 unverändert.

4. In den Altersklassen der C-, D-, E- und F-Junioren sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) sowie reine Juniorinnen-Mannschaften zugelassen. Der Einsatz einer C-Juniorin bei den C-Junioren setzt jedoch voraus, dass dem betreffenden Verein eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchen-Mannschaften) zulässig.

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom Verbandsjugendausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler und Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen.

Die Landesverbände können auf Antrag des Vereins einzelnen Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse erteilen.

Der Verbandsjugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse einteilen.

In der Altersklasse der B-Junioren kann B-Juniorinnen zu Zwecken der Talentförderung die Teilnahme an Repräsentativ-, Verbands- und Freundschaftsspielen der Junioren auf Antrag durch den Verbandsjugendausschuss genehmigt werden, sofern die Juniorinnen dem wfv- oder dem erweiterten DFB-Kader angehören, in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung zu einem wfv-/DFB-Lehrgang oder wfv-Auswahl- bzw. Länderspiel eingeladen wurden oder keine Spielmöglichkeit in einer B-Juniorinnen-Mannschaft des eigenen Vereins besteht und die Erziehungsberechtigten der Juniorinnen zustimmen.

Nr. 5 unverändert.

## Zweitspielrecht

### § 12a

1. Jugendliche (Juniorinnen und Junioren) können unter den Voraussetzungen des § 10 Nr. 5.1 der Spielordnung ein Zweitspielrecht erhalten.
2. Einer Juniorin, deren Stammverein der B-Juniorinnen-Bundesliga angehört, ist ein Zweitspielrecht für eine Junioren-Mannschaft eines anderen Vereins nach Maßgabe des § 43 Nr. 5 DFB-Jugendordnung zu erteilen, wenn sie in ihrem Stammverein keine alters- und leistungsgerechte Spielmöglichkeit in einer Junioren-Mannschaft hat.
3. Einer Juniorin, die eine Spielerlaubnis für eine Junioren-Mannschaft besitzt, kann zusätzlich ein Zweitspielrecht für einen Verein, der mit einer Mannschaft an der B-Juniorinnen-Bundesliga teilnimmt, nach Maßgabe des § 7f DFB-Jugendordnung erteilt werden.
4. Einer Juniorin, die keine alters- und leistungsgerechte Möglichkeit hat, in einer Junioren- und Juniorinnen-Mannschaft ihres Stammvereins zum Einsatz zu kommen, kann ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Juniorin einer Regionalfördergruppe angehört. Für B-Juniorinnen, die keine Spielmöglichkeit in einer B-Juniorinnen-Mannschaft ihres Vereins haben, besteht diese Möglichkeit auch ohne Zugehörigkeit zu einer Regionalfördergruppe.